

Satzung des Heimatvereins NRW

Forum für Kultur, Traditionen und Gesellschaft



Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins und Verwirklichung der Satzungszwecke	2
§ 3	Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	3
§ 4	§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Aufgaben des Vorstands	5
§ 9	Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	5
§ 10	Kassenprüfung	7
§ 11	Satzungsänderungen	7
§ 12	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7
§ 13	§ Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Heimatverein NRW (Forum für Kultur, Gesellschaft und Heimat)**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung der Satzungszwecke

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b. der Jugendhilfe,
 - c. der Altenhilfe,
 - d. von Kunst und Kultur,
 - e. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere der politischen Bildung,
 - f. der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung,
 - g. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
7. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. a) die Pflege, Förderung und Bewahrung des örtlichen Brauchtums sowie der regionalen Kultur, Geschichte und Tradition,
 - b. b) die Durchführung von Heimatabenden, Ausstellungen, Vorträgen, Wanderungen und kulturellen Veranstaltungen,
 - c. c) die Dokumentation und Vermittlung der Orts- und Regionalgeschichte sowie die Förderung der Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimat,
 - d. d) die Organisation von Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - e. e) die Durchführung von Begegnungsangeboten, Besuchsdiensten und gemeinsamen Veranstaltungen für ältere Menschen sowie die Förderung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe,
 - f. f) die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Gemeinschaftsangeboten für Kinder und Jugendliche,
 - g. g) die Durchführung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Podiumsgesprächen und Bürgerforen,
 - h. h) die Durchführung von Seminaren und Bildungsangeboten zur Vermittlung demokratischer Grundwerte, zur politischen Bildung und zur Förderung demokratischer Teilhabe,

- i. i) die Förderung des sachlichen Dialogs zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie zwischen gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Akteuren,
 - j. j) die Durchführung gemeinnütziger Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des generationenübergreifenden Austauschs,
 - k. k) die Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlich engagierter Menschen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - l. l) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, Bildungseinrichtungen, kulturellen Institutionen und öffentlichen Stellen.
8. Die Förderung des demokratischen Staatswesens erfolgt im Sinne der Abgabenordnung und dient der Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet. Eine einseitige Förderung einzelner Parteien oder politischer Bewerberinnen und Bewerber ist ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, soweit diese im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstanden sind. Die Erstattung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Tod der natürlichen Person,
 - c. Auflösung der juristischen Person,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied erheblich gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze des Vereins verstößt.
7. Ein Ausschluss wegen Beitragsrückständen ist zulässig, wenn das Mitglied trotz mindestens einer Mahnung in Textform und einer angemessenen Nachfrist mit fälligen Beiträgen in Verzug bleibt.
8. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen.
9. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die bestehenden Beitragsverpflichtungen unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie gegebenenfalls Ermäßigungen oder Befreiungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. der oder dem Vorsitzenden,
 - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Bis zu einer Nachwahl bleiben die übrigen Vorstandsmitglieder im Amt. Die gesetzliche Vertretungsregelung bleibt unberührt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen richtet sich nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Umsetzung der Vereinszwecke,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. die Führung der Vereinsunterlagen und die ordnungsgemäße Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - g. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. die Vorbereitung des Haushalts und die Überwachung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins,
 - i. die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung ist der Versand (auch als Email) der Einladung maßgeblich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung die Versammlungsleitung. Ist auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder teilnehmenden Mitglieder.
8. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
10. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen oder als hybride Versammlungen durchgeführt werden. Bei einer hybriden Versammlung nehmen einzelne Mitglieder am Versammlungsort und andere Mitglieder über elektronische Kommunikationsmittel teil.
11. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung. In der Einladung sind die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen sowie die Art der Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Rede- und Stimmrechts, mitzuteilen.
12. Bei hybriden Mitgliederversammlungen sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Identität der Teilnehmenden, die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte und einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen.
13. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, im Wege elektronischer Kommunikation, insbesondere per Video- oder Telefonkonferenz, oder in einer gemischten Form durchgeführt werden.

14. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb einer Sitzung in Textform, insbesondere per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel, gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht mit der laufenden Kassenführung beauftragt sein.
3. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung sowie die zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer können der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands empfehlen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit gesetzlich keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinreichend bezeichnet sein.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, sofern diese Änderungen den Vereinszweck, die Gemeinnützigkeit, die wesentlichen Mitgliedsrechte oder die grundlegende Vereinsstruktur nicht verändern.
4. Die Mitglieder sind über solche Änderungen unverzüglich zu informieren. Weitergehende Satzungsänderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation bleiben unberührt.

[illegible]